

Gebührenordnung des Saaleperlen e.V.

1. Die Gebührenordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung jährlich geändert werden.
3. In besonderen Fällen können Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe gestellt werden.
4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes enthalten.
5. Die Mitgliedsbeiträge betragen:
 - Für Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Studenten, Sozialhilfeempfänger 45 € pro Jahr
 - Für Erwerbstätige 60 € pro Jahr
6. Die Beiträge werden jährlich erhoben.
7. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Das Lastschriftverfahren wird bei ganzjähriger Zahlungsweise am 15.01 des Jahres fällig.
8. Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z.B. ohne Deckung, Änderung der Kto.-Nr., der Anschrift, des Namens u.a. ohne Information an den Verein) werden die Rücklastschriftgebühr und eine Mahngebühr von 1,50 € erhoben.
9. Anschriften-, Namens- und Kontoänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.
11. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgemäß entrichtet, führt dies entsprechend der Satzung zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.
12. Für einfache Mahnschreiben ist der Verein berechtigt, ohne Nachweisführung einen Betrag von 1,50 € zu berechnen.
13. Wird entgegen der Bestimmungen der Mitgliederversammlung seitens des Mitgliedes nicht am Bankeinzugsverfahren teilgenommen, so ist im Falle der Bar- oder Rechnungszahlung eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 € zu erheben.
14. Mitglieder mit ermäßigtem Beitragssatz sind in der Nachweispflicht, mindestens einmal im Jahr dem Vorstand unaufgefordert entsprechende Unterlagen, die zur Beitragsermäßigung führten, vorzulegen. Erfolgt die Vorlage trotz Aufforderung nicht, erlischt die Beitragsbefreiung. Als entsprechend geeignete Unterlagen gelten amtliche Dokumente und Ausweise, sowie Bescheinigungen offiziellen Charakters.

Die Gebührenordnung wurde erstmals auf der Mitgliederversammlung am 18.1.2006 verabschiedet und bei der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 angepasst.